



St. Gallen, 27. August 1990

Gemeinderat

9400 Rorschacherberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Waldabstandslinienplan Steingrübli

Der Erlass sieht vor, im Gebiet Steingrübli den gesetzlichen Wald-
abstand von 25 m auf das gesetzliche Minimum von 10 m herabzuset-
zen. Auf dem fraglichen Areal sind Gewerbebauten geplant. Da das
fragliche Gebiet nach dem rechtsgültigen Zonenplan in der Wohn-Ge-
werbe-Zone liegt, sind jedoch auch Wohnbauten möglich. Für Wohnbau-
ten kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse lediglich eine Herab-
setzung auf 15 m genehmigt werden. Sie sowie die betroffenen Grund-
eigentümer haben dieser Präzisierung schriftlich zugestimmt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes
über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit
Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindever-
waltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt. Für gewerbliche Bauten und Anlagen gilt ein Waldabstand von 10 m, für Wohnbauten von 15 m.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)